

OSTSEEBAD B I N Z

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), sowie des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar.1993 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), i. V. m. § 8 der Satzung über Erlaubnisse für die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 29.05.1995 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz auf ihrer Sitzung am 03.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht / Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Erlaubnisse für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 29.05.1995 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
Die jeweilige Maßeinheit und die Höhe des/ der jeweiligen Gebührensatzes/ -sätze ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine gebührenpflichtige Sondernutzung ohne eine vorab eingeholte förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Für die Gestattung einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung wird unabhängig einer Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz erhoben.

§ 2**Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - (a) Sondernutzungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes, der Landkreise und der Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/ oder die Gebühr einem Dritten als Schuldner auferlegt werden kann;

- (b) Sondernutzungen von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes für die Werbung durch Großtafeln und Plakattafeln sowie Stehpulte und Informationsstände, vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie Religionsgemeinschaften und deren Tätigkeiten jedoch bleibt die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen hiervon unberührt;
 - (c) Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsgrund im Ostseebad Binz vom 29.05.1995;
 - (d) für das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen;
 - (e) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen und anderen Behältern der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung;
 - (f) das Befahren von Gehwegen und anderen nicht zum Befahren bestimmter Wege bzw. das Kreuzen dieser zum Befördern von behinderten Bürgern, wenn eine andere Möglichkeit nicht in Betracht kommt;
 - (g) Nutzungen, die uneigennützig der Allgemeinheit bzw. dem öffentlichen Interesse dienen;
 - (h) für kulturelle Großveranstaltungen der Gemeinde Ostseebad Binz z.B. Strandkarneval, Sommerfest, Seebrückenfest, Herbstfest, u.s.w., soweit diese Veranstaltungen durch die Kurverwaltung Ostseebad Binz durchgeführt werden.
- (2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nicht aus.

§ 3

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht entsteht:
mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach Antragstellung sowie bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Die festgesetzte Gebühr kann auf Antrag geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - (a) der Antragsteller;
 - (b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger;
 - (c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine beantragte und auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht durchgeführt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Widerruf des die Gebühren festsetzenden Bescheides, auf dessen Grundlage die Gebühren nach wie vor, in voller Höhe zu entrichten sind.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Binz eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Märkte

Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und andere Märkte) werden keine Sondernutzungsgebühren fällig.
Für diese Veranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Marktstandgebühren (Marktstandgebührensatzung).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 15.03.2004 (Beschluss Nr. 119-9-2003) außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 21.10.2008

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem
Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 21.10.2008

Gebührenverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die im Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz, weiter unterteilt in die beiden, nachfolgend aufgeführten Gebührenzonen.

Zone 1:

Erfasst sind alle in der Ortslage Binz selbst befindlichen Bestandteile der öffentlich gewidmeten Straßen, die dem fließenden und ruhenden Kraftverkehr dienen, sowie alle öffentlich gewidmeten Wege, Plätze (unabhängig der Oberflächenbefestigung), deren Bereich im beigefügten Plan dargestellt ist.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Zone 2:

Erfasst sind alle im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz verbleibenden öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, die nicht bereits in Zone 1 erfasst sind.

2. Für die im Gebührenverzeichnis unter Nr. 4, 6, 8 geführten Arten der Sondernutzung erfolgt in der Zeit Oktober bis April unabhängig der tatsächlichen Örtlichkeit eine Gebührenberechnung nach Gebührenzone 2.
3. Die Sondernutzungsgebühren werden als Einzelgebühr, errechnet aus der Nutzungsfläche und der Nutzungszeit, oder als Pauschalgebühr, errechnet aus der Nutzung selbst und der Nutzungszeit erhoben.
Wenn jedoch der über die Einzel- oder Pauschalgebührenermittlung errechnete Betrag geringer ausfällt als die im Gebührenverzeichnis ausgewiesene Mindestgebühr, wird der als Mindestgebühr ausgewiesene Gebührensatz erhoben.
Soweit im Gebührenverzeichnis eine Gebührenspanne vorgegeben ist, richtet sich die Gebührenhöhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten.
Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich der Gebührenansatz nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro Einzelgebühr (EG), Pauschalgebühr (P), Mindestgebühr (MG)		
		MG	Gebühren - Zone 1	Gebühren - Zone 2
1.	Bauzäune und weitere Sicherungsanlagen, Arbeitsgeräte-Maschinen u. Bauwagen, Baustofflagerungen gewerblich tätiger Betriebe und ähnliche Nutzungen	30,00	EG 0,50 – 1,00 je qm und Tag	EG 0,25 je qm und Tag
2.	Waren-, Wohn, o. Baustoffcontainer bis 2,99 m (Container – Länge) ab 3,00 m (Container – Länge)	6,00 9,00	EG 8,00 pro Tag 11,00 pro Tag	EG 6,00 pro Tag 9,00 pro Tag
3.	Fahrradständer mit Werbeträgern	5,00	P 30,00 je Aufsteller u. Monat	P 15,00 je Aufsteller u. Monat
4.	Tische und Stühle zur Erweiterung von gewerblichen Tätigkeiten	30,00	EG 0,40 je qm und Tag	EG 0,20 je qm und Tag
5.	Verkaufsstände die nicht ortsfest gebunden sind, sowie Warenauslagen abweichend der Stätte der Leistung	30,00	EG 1,00 je qm und Tag	EG 0,50 je qm und Tag
6.	Warenauslagen an Stätte der Leistung	20,00	EG 0,80 je qm und Tag	EG 0,40 je qm und Tag
7.	Waren-, Spielautomaten	30,00	P 10,00 je Aufsteller u. angef. Monat	P 5,00 je Aufsteller u. angef. Monat
8.	Sonnenschutzdächer, Markisen (die nicht unter § 4 der Satzung über Erlaubnis für Sondernutzung fallen)	10,00	P 2,60 je Anlage u. pro angef. Monat	P 2,50 je Anlage u. pro angef. Monat
9.	Verteilen von Werbung je Einzelperson	10,00	P 2,00 pro Std. u. Person	P 1,00 pro Std. u. Person
10.	baugenehmigungsfreie Werbeanlagen (z.B. mobile Aufsteller)	5,00	EG 2,00 je Aufsteller u. Tag	EG 1,00 je Aufsteller u. Tag
11.	Aufstellung von Kraftfahrzeugen und weiteren Fahrzeugen zu Werbezwecken	30,00	P 30,00 KFZ je Tag	P 20,00 KFZ je Tag
12.	baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen (z.B. ortsfeste Vitrinen)	40,00	P 80,00 je Aufsteller u. angef. Monat	P 40,00 je Aufsteller u. angef. Monat
13.	unterirdische Kabel / Rohrleitungen (ohne Konzessionsvertrag)	30,00	P 5,00 pro angef. 100 m und Jahr	
14.	überirdische Kabel / Rohrleitungen (ohne Konzessionsvertrag)	30,00	P 10,00 Meter pro angef. Woche	P 5,00 Meter pro angef. Woche

<i>Nr.</i>	<i>Art der Sondernutzung</i>	<i>Gebühr in Euro</i>		
		<i>Einzelgebühr (EG), Pauschalgebühr (P), Mindestgebühr (MG)</i>		
15.	Kinderspielgeräte (für kommerzielle Zwecke)	5,00	P 10,00 je Aufsteller u. angef. Monat	P 5,00 je Aufsteller u. angef. Monat
16.	Masten/Fahnen	5,00	P 80,00 je Aufsteller u. Monat	P 40,00 je Aufsteller u. Monat
17.	Befahren von Straßen, die dem Kraftverkehr entzogen sind	7,50	P 7,50 – 250,00 pro angef. Monat	
18.	Veranstaltungen auf Straßen, soweit die Straße mehr als allgemein üblich in Anspruch genommen wird	50,00	P 50,00 – 100,00 pro Veranstaltungstag	
19.	Fernrohre	25,00	P 25,00 je Anlage u. angef. Monat	
20.	Lagerung von Gegenständen aller Art (über 24 Std.), die nicht von o.g. Pos. erfasst werden.	10,00	EG 0,20 je qm und Tag	EG 0,10 je qm und Tag
21.	Nutzungen jeder Art, soweit die entsprechende Nutzung nicht im Gebührenverzeichnis geführt, bzw. auch keine vergleichbare Nutzung im Gebührenverzeichnis enthalten ist.	50,00	P 50,00 – 100,00 je Nutzung	

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage / Plan
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem
Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 21.10.2008

Geltungsbereich für das Gebiet der Gebührenzone 1

